

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni. 1954

213/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Kandutsch, Dr. Kopf, Hartleb,
 Ebenbichler, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend die Anrechnung der Hemmungsjahre.

- - - - -

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner vielbesprochenen Entscheidung vom 2. März 1954, 4 Ob 190/53, ausgesprochen: Minderbelastete Bedienstete der Bundesbahnen unterliegen den dienstrechlichen Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes (WSG.) 1947 und nicht den dienstrechlichen Bestimmungen des § 19 Abs.1 lit. b und c des Verbots gesetzes 1947, da sie der Arbeiterkammerumlagenpflicht unterliegen. Eine gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des WSG. 1947 und der Bestimmungen des Verbots gesetzes 1947 kommt nicht in Betracht, weil dies im II. Hauptstück Abschnitt I, Z. 5 ausdrücklich ausgesprochen ist. Personen, die Versorgungsgenüsse nach minderbelasteten Bundesbediensteten beziehen, sind den Bediensteten gleichzuhalten, durch deren Dienstverhältnis der Versorgungsanspruch begründet wurde.

Zu den Sühnefolgen für Minderbelastete nach dem Verbots gesetz 1947 zählen insbesondere die Rückreihung, die Hemmung der Vorrückung in höhere Bezüge sowie die Kürzungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen. Da das WSG. gleichartige Sühnefolgen nicht kennt, ergibt sich daraus, dass die erwähnten Sühnefolgen des VG. 1947 zu Unrecht auf die Bundesbahnen bediensteten angewendet wurden.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat auf Grund dieser Entscheidung des ^{OGH} am 13. Mai 1954 unter Z.GS/3903/I angeordnet, dass minderbelasteten Bundesbahnen bediensteten des Aktiv- und des Ruhestandes der bisher nach den Bestimmungen des Verbots gesetzes 1947 nicht angerechnete Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis 8. Juni 1948 nunmehr für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen ist. Die aktiven Bediensteten haben ihre Ansprüche auf Anrechnung solcher Zeiträume unverzüglich bei ihrer Dienststelle, die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen bei der Pensionsstelle in Wien X., Ghegaplatz 4 oder im Wege ihres Betreuungsbahnhofes schriftlich entsprechend belegt (tunlichst Überleitungsblatt) anzumelden.

Es ist begreiflich, dass die erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2. März 1954 auch von den übrigen öffentlichen Bediensteten aufmerksam verfolgt wurde und dass die Frage von neuem aufgeworfen wurde,

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Juni 1954

23. Juni 1954

ob in einer so bedeutsamen Frage des Dienst- und Besoldungsrechtes nicht gleiches Recht für alle öffentlichen Bediensteten hergestellt werden sollte (Art. 7 B.-VG.), unabhängig von der rein formalrechtlichen Frage, ob das eine Dienstverhältnis als ein öffentlich-rechtliches, das andere als ein privat-rechtliches konstruiert ist. Denn nur um juristische Konstruktionen handelt es sich hierbei! Was aber beiden Gruppen, den Beamten und Vertragsangestellten des Bundes, gemeinsam ist und das Wesen ausmacht, ist das Treueverhältnis zu demselben öffentlichen Dienstherrn.

Die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung haben überdies darauf hingewiesen, dass von ihnen, wenn auch zu Unrecht, bis 1. Mai 1953 die Arbeiterkammerumlage eingehoben wurde und dass sie nach dem neuen Arbeiterkammergegesetz vom 19. Mai 1954 der Arbeiterkammer angehören und dieser Umlagepflicht unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht. Was für das eine recht ist, muss für das andere billig sein!

Die gefertigten Abgeordneten sind der Ansicht, dass nicht nur die Post- und Telegraphenbediensteten, sondern alle Bundesbediensteten aus rechts-politischen Gründen den Bundesbahnbediensteten hinsichtlich der Anrechnung der Hemmungsjahre gleichzustellen sind, verweisen im übrigen auf ihre bisher unbeantwortet gebliebene Anfrage vom 24. Februar 1954 (130/J) an die Bundesregierung, betreffend die Gewährung von Personalzulagen an die durch die Hemmungsjahre geschädigten Bundesbediensteten, und stellen an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass sämtliche Bundesbediensteten des Aktiv- und des Ruhestandes, die durch die Nichtanrechnung der Hemmungsjahre 1945-1948 geschädigt wurden, besoldungsmässig ebenso behandelt werden wie die Bundesbahnbediensteten nach der jüngsten Anordnung der Generaldirektion der ÖBB. vom 13.Mai 1954?